

Beate Schleicher

Hinweise und Erläuterungen zur praktischen
Anwendung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-
Gesetzes und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-
Verordnung

EU-BKF-Handbuch

© 2009 Verlag Heinrich Vogel, München
in der Springer Fachmedien
München GmbH,
Aschauer Straße 30, 81549 München
www.eu-bkf.de

2. Auflage 2010
Stand 04/2010

Autorin Beate Schleicher
Bildnachweis Aboutpixel.de,
Sven Brentrup
Umschlaggestaltung Bloom Project
Layout und Satz Uhl+Massopust,
Aalen
Lektorat Ralf Vennefrohne
Herstellung Markus Tröger
Druck KESSLER Druck+Medien,
Bobingen

SpringerTransport Media GmbH
ist Teil der Fachverlagsgruppe
Springer Science+Business Media

Das Werk einschließlich aller seiner
Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen
Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzu-
lässig und strafbar. Das gilt insbeson-
dere für Vervielfältigungen, Überset-
zungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen. Das Werk ist
mit größter Sorgfalt erarbeitet worden.
Eine rechtliche Gewähr für die Rich-
tigkeit der einzelnen Angaben kann
jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde
im Folgenden die männliche Form
(z. B. Fahrer) verwendet. Alle per-
sonenbezogenen Aussagen gelten
jedoch stets für Männer und Frauen
gleichermaßen.

ISBN 978-3-574-24800-9

Inhalt

Teil A

Kapitel 1	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)	13
1.	§ 1 Anwendungsbereich	13
2.	§ 2 Mindestalter, Qualifikation	25
3.	§ 3 Besitzstand	38
4.	§ 4 Erwerb der Grundqualifikation	41
5.	§ 5 Weiterbildung	46
6.	§ 6 Ausbildungs- und Prüfungsort	52
7.	§ 7 Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten	54
8.	§ 8 Rechtsverordnungen	63
9.	§ 9 Bußgeldvorschriften	66
10.	Inkrafttreten	68
Kapitel 2	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)	69
1.	§ 1 Erwerb der Grundqualifikation	69
2.	§ 2 Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation	93
3.	§ 3 Unterrichts- und Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen	112
4.	§ 4 Weiterbildung	114
5.	§ 5 Nachweise	117
6.	§ 6 Anerkennung von Ausbildungsstätten	126
7.	Inkrafttreten	128

Teil B – Offizielle Dokumente

1. Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	131
2. BKrFQG	155
3. BKrFQV	162
4. Mustersatzung DIHK	173
5. Bußgeldkatalog	186
6. Zuständigkeiten in den Bundesländern	196
7. Bescheinigungen	198
8. Einsatz eines Simulators	212
9. Schlüsselzahlen	217
10. Abkürzungsverzeichnis	220
11. Quellenverzeichnis	221

Einführung

Kennen Sie die Antworten zu folgenden Fragen?

- Welche Weiterbildung sollte jemand absolvieren, der einen Bus- und Lkw-Führerschein hat?
- Darf ich im Dezember 2014 mit einem Führerschein ohne eingetragene Schlüsselzahl 95 noch eine Reisegesellschaft mit dem Bus nach Österreich fahren?
- Darf eine Werkstattfahrt von einem Mitarbeiter ohne absolvierte Weiterbildung durchgeführt werden?
- Ich fahre in einem kommunalen Unternehmen mal selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mal als Aushilfe ein Müllsammelfahrzeug. Muss ich die Weiterbildung absolvieren? Was ist mit dem Kollegen aus dem Grünflächenamt?
- Ich habe die beschleunigte Grundqualifikation Personenverkehr erfolgreich abgeschlossen und habe darüber das Zertifikat von der IHK, jedoch noch nicht den Eintrag im Führerschein. Darf ich damit dennoch fahren? Auch in Frankreich? Und welche Prüfungsanforderungen gelten, wenn ich auf den Güterverkehr umsteige?

Mit diesen und häufig noch viel kniffligeren weiteren Fragen zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der zugehörigen Verordnung werden Sie als Ausbilder, Trainer, Fahrlehrer, Vertriebler oder Mitarbeiter in einer Behörde/IHK quasi täglich konfrontiert. Auch uns im Verlag Heinrich Vogel haben viele Mails, Faxe und Anrufe zum Themenkomplex erreicht. Problematisch ist neben der an sich schon komplexen Materie die schiere Fülle an Eventualitäten und Besonderheiten, die bei der korrekten und umfassenden Beantwortung der Fragen zu berücksichtigen sind.

Mit dem vorliegenden Band möchten wir allen, die professionell mit dem Thema EU-Berufskraftfahrer umgehen, eine Hilfestellung und ein Nachschlagewerk zur praktischen Umsetzung an die Hand geben. Denn seit Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung sind in diversen Gremien Entscheidungen zur Handhabung getroffen worden. Die Leistung dieses Buches besteht in erster Linie darin, diese Ergebnisse

systematisch zu den einzelnen Rechtsvorschriften gruppiert zu haben und deren praktische Anwendung zu verdeutlichen. Dabei handelt es sich jedoch in der Regel um Einzelfallentscheidungen, die Anhaltspunkte für eine spätere richterliche und behördliche Auslegung von Gesetz und Verordnung liefern können.

Wie ist der Aufbau und die Anwendung des Buches gedacht?

Im Teil A finden Sie zunächst jeweils chronologisch aufgebaut die **Paragraphen im Wortlaut** abgedruckt. Erkennbar an folgender Formatierung:

(5) An die Stelle eines in Absatz 1 oder 2 genannten Nachweises tritt der Nachweis der Weiterbildung, soweit eine solche nach § 5 vorgesehen ist.

Dazu finden Sie direkt darunter die erläuternden Texte aus der gesetzlichen Begründung, die als Bundesrats-Drucksachen veröffentlicht wurden. Diese geben erste Hinweise zur Auslegung und Intention des jeweiligen Passus. Diese Ausführungen stehen immer unter der Überschrift „**Gesetzliche Begründung**“.

Im Anschluss werden Entscheidungen und Auslegungen, die zum Redaktionsschluss zu diesem Sachverhalt bekannt waren, sowie Hinweise und Erläuterungen dazu aufgeführt. Sie stehen unter der Bezeichnung „**Praktische Anwendung**“. Diese Hinweise dürften viele Antworten auf schwierige Fragen liefern. Dazu wurden vor allem Entscheidungen aus den Bund/Ländersitzungen berücksichtigt. Diese sind, wie bereits erwähnt, in der Regel Einzelfallentscheidungen und gelten ausschließlich für den deutschen Rechtsraum. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen kann sich der Sachverhalt jedoch rechtlich anders darstellen. Auch die auf der IHK-Mustersatzung basierenden Ausführungen zu den Prüfungen gelten ausschließlich für den deutschen Rechtsraum.

Neu aufgenommen haben wir mit der 2. Auflage die geplanten Änderungen des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes. Diese lagen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses als „Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes“ des

BMVBS mit Stand April 2010 vor. Sie finden diese im Teil A jeweils im Anschluss an den derzeit gültigen Wortlaut des Gesetzes. Damit sind Sie auf dem aktuellen Stand und können die beabsichtigten Änderungen bereits übersehen. Außerdem neu in der 2. Auflage sind weitere Festlegungen zur Befreiung von der Pflicht zur Qualifikation sowie zur sog. Handwerkerregelung. Außerdem werden die Auslegungen und das Verfahren der Länder zum Besitzstand erläutert.

Wir befinden uns mit dieser Materie derzeit noch in einem Rechtsgebiet, in dem wenige bis keine Entscheidungen aus relevanten Rechtsstreitigkeiten zitierbar sind. Diese Urteile und Entscheidungen werden jedoch kommen und hoffentlich eindeutige Auslegungen bringen, die uns wiederum die Möglichkeit geben, das Handbuch zu ergänzen. Sollten Ihnen diese und andere Hilfestellungen begegnen, so setzen Sie sich jederzeit gerne mit uns über unsere Website www.eu-bkf.de oder über unseren Außendienst bzw. Vertriebservice in Verbindung. Gerne können Sie uns auch Ihre Meinung, Kritik und Anregungen für das Handbuch senden.

Wir hoffen, dass dieses Werk zum Standard-Nachschlagewerk für Ihren Berufsalltag und Ihnen ein verlässlicher Partner sein wird. Daher haben wir in Teil B auch alle „offiziellen Dokumente“ zum schnellen Nachschlagen versammelt.

Möglicherweise können die obigen Fragen zukünftig auch eindeutig und schneller beantwortet werden. Dann wäre für uns alle viel gewonnen!

Autorin und Verlag Heinrich Vogel

Kapitel 1

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge im Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) wurde im Bundesgesetzblatt Teil I vom 17.08.2006 veröffentlicht. Von einigen Ausnahmen abgesehen ist es am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten. Es enthält im Wesentlichen grundlegende Bestimmungen über den Erwerb der Grundqualifikation und der Weiterbildung von Fahrern im Güterkraft- und Personenverkehr.

1. § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt zum Zwecke der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse und findet Anwendung auf Fahrer und Fahrerinnen, die

1. deutsche Staatsangehörige sind,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
3. Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

soweit sie die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.

Gesetzliche Begründung*

Absatz 1 regelt den Geltungsbereich. Die Regelungen entsprechen Artikel I der Richtlinie 2003/59/EG. Der Begriff „zu gewerblichen Zwecken“ umfasst den gewerblichen Personenverkehr, den gewerblichen Güterkraftverkehr, den Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten.

Praktische Anwendung

Das Gesetz findet Anwendung auf deutsche Staatsangehörige, auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und eines Drittstaates (sofern Unternehmenssitz in EU/EWR). Die Mitgliedstaaten der europäischen Union entnehmen Sie bitte Abbildung 1.

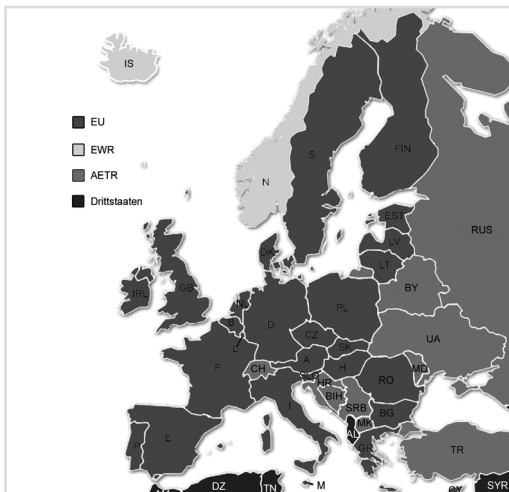


Abb. 1: Geltungsbereich

* Bundesrats-Drucksache 259/06

Drittstaaten sind Staaten, die nicht EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten sind.

Von der Neuregelung sind Fahrer betroffen, die Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen zu gewerblichen Zwecken durchführen. Was bedeutet aber „Güterkraftverkehr“ bzw. in welchem Fall liegt eine „Güterbeförderung“ vor? Der Begriff „Güterbeförderung“ ist im BKrFQG nicht definiert. Er kann jedoch durch Rückgriff auf das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ausgelegt werden. Um Güterkraftverkehr gemäß dem GüKG handelt es sich nicht nur bei einer entgeltlichen, sondern auch bei einer geschäftsmäßigen Beförderung. Damit sind ebenfalls Fahrer, die im **Werkverkehr** eingesetzt werden, vom BKrFQG erfasst und müssen eine Grundqualifikation bzw. Weiterbildung nachweisen. Dies entspricht darüber hinaus auch der EU-Richtlinie 2003/59/EG, die darauf ausdrücklich hinweist.

Der Hinweis zu „**gewerblichen Zwecken**“ kann missverstanden werden, da eine gewerbliche Tätigkeit nach Rechtsauffassung auch eine Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt. Kommunale Eigenbetriebe (wie z. B. Stadtreinigung, Abfallentsorgung), Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts haben zwar keine Gewinnerzielungsabsicht, die dort eingesetzten Fahrer unterliegen aber dennoch dem BKrFQG, so auch die Aussage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Hier muss auf die EU-Richtlinie verwiesen werden, die nur eine **Befreiung für die Beförderung von Gütern zu privaten Zwecken** vorsieht und diese Voraussetzung ist bei o. g. Beförderungen nicht gegeben, so dass keine Ausnahmeregelung für die dort beschäftigten Fahrer Anwendung finden kann. Der Begriff „gewerblich“ diene nur zur Abgrenzung der Beförderung zu „privaten Zwecken“. Nach Aussage des BMVBS soll bei der nächsten Änderung des BKrFQG hierzu eine Klarstellung erfolgen.

Von der Grundqualifikation/Weiterbildung sind alle Fahrer betroffen, unabhängig davon, ob sie als Arbeitnehmer oder als Unternehmer selbst diese Tätigkeit ausüben. Ob die Fahrer als Aushilfsfahrer einge-

setzt werden oder festangestellt sind, ist für die Entscheidung, ob der Fahrer dem BKrFQG unterliegt, ebenfalls unerheblich. Entscheidend ist die Fahrertätigkeit als solche. Auch Fahrten mit einem leeren Fahrzeug (z.B. Überführung von Fahrzeugen im Rahmen der Autovermietung) unterliegen grundsätzlich dem BKrFQG, da gemäß Art. 4 Buchstabe a VO (EG) Nr. 561/2006 auch diese Fahrten als „Beförderung im Straßenverkehr“ anzusehen sind und das Führen des Fahrzeugs die Haupttätigkeit des Fahrers ist.

Die Frage, in welchem Fall das BKrFQG **keine** Anwendung findet, kann nur durch eine Einzelfallentscheidung des zuständigen Landesministeriums beantwortet werden. Zu beachten ist jedoch, dass Ausnahmen, die in Deutschland Gültigkeit haben, d.h. auf den Eintrag „95“ im Führerschein (§ 5 Abs. 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung) wird verzichtet, nicht zwangsläufig auch von den anderen Mitgliedstaaten der EU als Ausnahmen akzeptiert werden.

Gemäß EU-Richtlinie ist für die Entscheidung, ob der Fahrer eine Grundqualifikation/Weiterbildung benötigt, grundsätzlich (abgesehen von den „Notfallbeförderungen“ durch Bundeswehr, Feuerwehr etc.) nur von Bedeutung, ob es sich um Fahrten zu privaten Zwecken handelt oder ob der Fahrer Material oder Ausrüstungsgegenstände zur Ausübung seines Berufs befördert und das Führen des Fahrzeugs nicht seine Hauptbeschäftigung darstellt.

Hinweis:

Bei grenzüberschreitenden Transporten sollte der Fahrer deshalb immer im Besitz eines Führerscheins mit dem Eintrag „95“ sein, sofern sich eine Ausnahme nicht zweifelsfrei aus der Richtlinie ablesen lässt bzw. keine Kenntnis über eine bestehende Ausnahmeregelung in dem betreffenden Mitgliedstaat vorliegt. Dies erspart dem Fahrer **zeitraubende Kontrollen** und vor allem die **Zahlung eines Bußgeldes**.

Eine Einzelfallentscheidung wurde durch Bund und Länder in Deutschland bereits für folgende Beförderungen getroffen:

Grundqualifikation/Weiterbildung erforderlich bei:

- Fahrern, die bei der Auslieferung von Möbeln eingesetzt werden (Einzelfallbetrachtung), sofern Möbel durch qualifizierte Fachkräfte (z. B. Schreiner, Tischler) aufgebaut werden.

Hinweis: Bei der Vielfalt der mit dem Transport in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten können keine generellen Aussagen zu der Möglichkeit einer Freistellung getroffen werden. Es bleibt eine Einzelfallentscheidung, die von Seiten der zuständigen Landesministerien getroffen werden muss. Ziel des BKrFQG ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch bessere Qualifikation der Fahrer, deren Haupttätigkeit das Fahren und die Beförderung von Gütern und Personen mit Kraftfahrzeugen ist. Hierbei und bei der Betrachtung der Einzelfälle steht der Fahrer im Fokus. Dabei ist es unerheblich, in welchem Betrieb der Fahrer tätig ist, ob das Unternehmen eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt oder von der Genehmigungspflicht gemäß Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)/Personenbeförderungsgesetz (PBefG) befreit ist.

2. § 2 Mindestalter, Qualifikation

- (1) Fahrten im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken darf
 1. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder CE erforderlich ist, nur durchführen, wer
 - a. das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 mitführt, oder
 - b. das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 mitführt;
 2. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C1 oder C1E erforderlich ist, nur durchführen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 oder der jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 mitführt.

Gesetzliche Begründung

Absatz 1 enthält die Bestimmungen zum Mindestalter für Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken. Die Vorschriften entsprechen Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2003/59/EG. Anknüpfungspunkt der Regelungen ist die Bestimmung der Zulässigkeit der jeweiligen Fahrt, die davon abhängig gemacht wird, dass die Fahrerin oder der Fahrer über die entsprechende Qualifikation verfügt und darüber den Nachweis führen kann. Hierdurch erfolgt die Abgrenzung der Neuregelung zum Fahrerlaubnisrecht, weil nicht generell das Führen bestimmter Fahrzeuge unter Erlaubnisvorbehalt gestellt wird, sondern eine Bedingung für die Durchführung der im Einzelnen genannten Fahrten aufgestellt wird, die – neben den sonstigen Voraussetzungen – darin besteht, dass die Fahrerin oder der Fahrer den Nachweis über die Grundqualifikation führt und diesen auch mitführt.

Die bisher im Hinblick auf die Altersgrenzen insoweit geltenden Regelungen des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 werden durch Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/59/EG zum 10. September 2009 aufgehoben.

Die Altersgrenze nach Artikel 5 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) über das Mindestalter des im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrpersonals gelten im Unterschied dazu weiter.

Praktische Anwendung

Wer als Fahrer tätig sein möchte und die Fahrerlaubnisklasse C/CE oder C1/C1E nach dem 10.09.2009 erwirbt, muss eine Grundqualifikation gemäß § 4 BKrFQG erwerben. Diese Qualifikation kann durch

- eine Grundqualifikation (theoretische und praktische Prüfung) oder
- den Berufsabschluss nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) „Berufskraftfahrer“ oder
- einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden oder

- die „beschleunigte Grundqualifikation“ (theoretische Prüfung und 140 Stunden-Lehrgang)

nachgewiesen werden. Der genannte Berufsabschluss „Berufskraftfahrer“ nach dem BBiG stellt die Alternative zur Grundqualifikation bzw. zur beschleunigten Grundqualifikation dar (nicht jedoch zur Weiterbildung). Die weitere im Gesetz genannte Alternative, der „staatlich anerkannte Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden“, ist in Deutschland nicht von Relevanz, da es vergleichbare Ausbildungsberufe bisher nicht gibt.

Welche Alternative gewählt werden kann, ist von der Fahrerlaubnisklasse sowie vom Einsatzalter des Fahrers abhängig.

C/CE	C1/C1E (bis 7,5 zGG)
18 Jahre Grundqualifikation oder Abschluss: „Berufskraftfahrer“ oder eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden	18 Jahre beschleunigte Grundqualifikation
21 Jahre beschleunigte Grundqualifikation	

Abb. 3: Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken: Mindestalter und Qualifikation

Hinweis: Bis zum 09.09.2009 war für Fahrer im gewerblichen Güterkraftverkehr das Mindestalter von 21 Jahren vorgeschrieben (EG VO 3820/85). Diese Regelung ist am 10.09.2009 außer Kraft getreten und durch die

Regelungen des BKrFQG ersetzt worden. Seitdem gilt für Fahrer, die eine Fahrerlaubnisklasse C1, C1E, C oder CE vor dem Stichtag 10.09.2009 erworben haben, ein einheitliches Mindestalter von 18 Jahren. Für diese Fahrer gilt Besitzstand. Das heißt, diese Fahrer können auch ohne Grundqualifikation ein Fahrzeug der Fahrerlaubnisklasse C1, C1E, C oder CE mit 18 Jahren lenken. Dieser Regelung steht das AETR (gilt für Fahrten außerhalb des EU- oder EWR-Raumes) entgegen, das weiterhin ein Mindestalter von 21 Jahren für das Lenken von Fahrzeugen von mehr als 7,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse vorschreibt, oder den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer vorsieht.

Der Nachweis über die jeweilige Grundqualifikation muss bei den Transporten mitgeführt werden; entweder in Form einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer (IHK) über die bestandene Prüfung (befristet auf 2 Monate ab bestandener Prüfung), durch eine Bescheinigung über den Abschluss in einem der genannten Ausbildungsberufe oder durch den Eintrag „95“ im Führerschein (Regelfall), um im Fall einer Kontrolle den Nachweis über die Grundqualifikation erbringen zu können. Fahrer, die ihre Fahrerlaubnisprüfung erfolgreich absolviert haben, aber die Ausbildung „Berufskraftfahrer“ gem. BBiG noch nicht, dürfen unter Berücksichtigung der besonderen Regelung des Fahrerlaubnisrechts und der Sozialvorschriften im Straßenverkehr Güter alleinverantwortlich befördern. Eine Begleitung durch einen Ausbilder ist nicht erforderlich. In diesem Fall ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages mitzuführen.

Hinweis: Bei Fahrten ins Ausland ist jedoch nur der Eintrag der „95“ im Führerschein maßgeblich.

(2) Fahrten im Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken darf

1. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, nur durchführen, wer
 - a. das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mitführt, oder

- b. das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 mitführt, sofern Personen im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer befördert werden;
2. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D1 und D1E erforderlich ist, nur durchführen, wer
 - a. das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mitführt, oder
 - b. das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 mitführt;
3. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, nur durchführen, wer
 - a. das 20. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mitführt, oder
 - b. das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 mitführt, oder
 - c. das 23. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 mitführt.

Beabsichtigte Änderung lt. Referentenentwurf:

1. *b. neue Fassung: „das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 mitführt,“*